

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Datum	24. März 2015
Zahl	01-VD-BG-8639/10-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Neger
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FräG 2015); Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 23.02.2015 zu GZ. BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015 übermittelten, im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 6 – Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005

- § 2 Abs. 1 - besonderer Bedürfnisse von Antragstellern

Die Neufassung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Aufnahme-RL) zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verpflichtet die Mitgliedstaaten, die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen, welche in Art. 21 der RL 2013/33/EU demonstrativ aufgezählt werden, zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten zu beurteilen, ob der Antragsteller bei der Aufnahme besondere Bedürfnisse hat sowie welcher Art diese Bedürfnisse sind (Art. 22 Abs. 1 der RL 2013/33/EU). Die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse kann in bestehende einzelstaatliche Verfahren einbezogen werden. Besondere Bedürfnisse sind auch dann zu berücksichtigen, wenn diese in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten. Die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse muss aufgrund der Richtlinie nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgen.

Darum ergibt sich primär die Verpflichtung des Bundes, anlässlich der in der Betreuungsstelle des Bundes erfolgten Aufnahme der Antragsteller festzustellen, ob besondere Bedürfnisse vorliegen.

Da derartigen besonderen Bedürfnissen durch die Mitgliedstaaten auch dann Rechnung zu tragen ist, „wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten“, haben vor dem Hintergrund des Systems der Grundversorgung in Österreich folglich auch die einzelnen Bundesländer entsprechende Verfahren zur Feststellung besonderer Bedürfnisse vorzusehen.

Primär trifft es jedoch den Bund, besondere Bedürfnisse zu beurteilen und – um eine folgende Versorgung in den Ländern entsprechend zu gewährleisten – Informationen darüber an die Länder weiterzugeben.

Die Wendung in § 2 Abs. 1 des Entwurfes des GVG-B 2005 „...wobei im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung etwaige besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen – so weit möglich – berücksichtigt werden.“ scheint der einschlägigen Bestimmung der Richtlinie nicht hinlänglich Rechnung zu tragen. Durch eine fehlende, ausdrückliche Bestimmung im GVG-B 2005 wird die beschriebene, primär beim Bund angesiedelte Verpflichtung auf die Länder überwälzt.

In diesem Sinne wird angeregt, die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Entwurfes des GVG-B 2005 zu überarbeiten.

- § 2 Abs. 7 – Verlust des Versorgungsanspruches bei Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß § 18 Abs. 1 BFA-VG

In § 2 Abs. 7 des Entwurfes des GVG-B 2005 ist vorgesehen, dass Fremde im Fall der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß § 18 Abs. 1 BFA-VG (Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz) den Anspruch auf die Versorgung gemäß § 7 Abs. 1 GVG-B 2005 verlieren, sofern das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG nicht zuerkennt. Eine solche Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgt binnen einer Woche und soll dieser vorgesehene ex-lege-Verlust erst mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eintreten. Nach Ansicht des Bundes werde hiedurch dem Rechtsschutz Genüge getan. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass diese Bestimmung auf Art. 3 Abs. 1 der RL 2013/33/EU fuße. Danach umfasst die Richtlinie Antragsteller, solange sie im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen. Eine faktische Weiterversorgung von Betroffenen sei nach wie vor – ohne Rechtsanspruch – aufgrund des § 6 Abs. 3 GVG-B 2005 möglich.

Dieser geplanten Regelung im GVG-B 2005 steht aus ho. Sicht Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG), BGBl. I. Nr. 80/2004, i.d.F. BGBl. I. Nr. 46/2013, entgegen. Demnach sind Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist, schutzbedürftig und daher Zielgruppe der Vereinbarung. Über einen Asylantrag ist erst dann rechtskräftig abgesprochen, wenn über eine etwaige Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden ist, und ändert das Aberkennen der aufschiebenden Wirkung an dieser Tatsache nichts. Auch Art. 3 Abs. 1 der RL 2013/33/EU ist jedenfalls nicht derart auszulegen, dass die Versorgung mit Vorliegen einer zwar durchsetzbaren, jedoch noch nicht rechtskräftigen Entscheidung über einen Asylantrag einzustellen ist.


Es stellt sich die Frage der sachlichen Rechtfertigung einer solchen Einstellung der Grundversorgung sowie der Effizienz des Rechtsschutzes. Der Rechtsschutzsuchende ist nicht einseitig mit allen Folgen einer potenziell rechtswidrigen Entscheidung der Behörde solange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist.

Es wird daher zu bedenken gegeben, dass eine derartige Bestimmung, wie sie im vorliegenden Entwurf des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 vorgesehen ist, neben der Tatsache, dass diese mit der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung nicht im Einklang steht, dem rechtsstaatlichen Grundprinzip und nicht zuletzt auch dem Regelungsziel der Aufnahme-Richtlinie zuwiderlaufen dürfte.

Eine Überarbeitung des Entwurfes des GVG-B 2005 erscheint daher auch in diesem Punkt erforderlich, zumal sich durch das Herausfallen von Antragstellern aus der Grundversorgung des Bundes eine Belastungsverschiebung hin zu den Ländern ergeben kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

 LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---